

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

12. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 19. November 2002

Nr. 21

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	324
Erste Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Rietzer Weg/Heerstraße, Gemeinde Schmerzke", Brandenburg an der Havel gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	330
Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2003	332
Gewässerschau 2002	333
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Außenanlagen - Befestigte Flächen, bauliche Anlagen - Los 19 Bauvorhaben: Flexible Überdachung des 50 m-Sportbeckens im Marienbad	333
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Außenanlagen - Gelände- und Pflanzarbeiten - Los 20 Bauvorhaben: Flexible Überdachung des 50 m-Sportbeckens im Marienbad	335
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming: Einladung zur 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	336
Einladung zur 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2002 am Mittwoch, dem 27.11.2002	337

Nichtamtlicher Teil

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Dezember 2002	340
Statistische Veröffentlichungen zum Ergebnis der Bundestagswahl 2002 für den Wahlkreis 60	341
Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2003	342
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	347
Impressum	

Beginn des amtlichen Teils

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel

In der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2002 vom 28.08.2002 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Mitteilung des Landesrechnungshofes Brandenburg über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Haushaltsjahre 1996 bis 1999 der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 244/2002

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Mitteilung des Landesrechnungshofes Brandenburg vom 18.04.2002 über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Haushaltsjahre 1996 bis 1999 der Stadt Brandenburg an der Havel zur Kenntnis. Die Stadtverordnetenversammlung hat der Stellungnahme der Stadt Brandenburg an der Havel zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung zugestimmt.

Geschäftsverteilungsplan der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 277/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Geschäftsverteilungsplan der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel als Grundlage für eine weitreichende Strukturreform und als Voraussetzung für die Erarbeitung eines mittelfristigen Personalentwicklungskonzeptes beschlossen. Insbesondere sind alle Voraussetzungen für den Aufbau eines effizienten Controllings, die verwaltungsweite Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung sowie für den schrittweisen Übergang zur optimierten Kameralistik und Budgetierung zu schaffen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Geschäftsbereich "Schule, Kultur, Sport, Jugend, Gesundheit und Soziales" sowie den Geschäftsbereich "Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt- und Naturschutz" bundesweit zur Besetzung durch Beigeordnete auszuschreiben.

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung zum Projekt "Graffitifreie Stadt Brandenburg an der Havel"

Beschluss-Nr. 239/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 199.271,64 EUR, davon aufzubringender Eigenanteil in Höhe von 8.272,00 EUR - Projekt graffitifreie Stadt - für das Haushaltsjahr 2002 zugestimmt.

Leitbild für die Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 226/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Grundsätze zum Leitbild der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen und nahm die Ausarbeitung zum Projekt Leitbild zur Kenntnis.

Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Eigenbetriebes Stadthafen Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 283/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadthafen Brandenburg an der Havel für das Geschäftsjahr 2001 festgestellt. Dem Werkleiter wurde für das Geschäftsjahr 2001 Entlastung erteilt.

Freigabe der gesperrten Ausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 1.763.440 EUR

Beschluss-Nr. 255/2002

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Freigabe zu.

Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von insgesamt 1.029.300,00 € im Bereich Hilfen zur Erziehung

Beschluss-Nr. 234/2002

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der überplanmäßigen Mittelbereitstellung zu und sichert die weitere Erfüllung der Pflichtaufgaben. Den Deckungsvorschlägen wurde zugestimmt.

Entsperrung der Haushaltsstelle Gemeinsame Unterbringung von Müttern und Vätern mit Kind

Beschluss-Nr. 240/2002

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Entsperrung der Haushaltsstelle zu und sichert damit die weitere Erfüllung der Pflichtaufgaben.

Entsperrung der Haushaltsstelle Erziehung in einer Tagesgruppe

Beschluss-Nr. 249/2002

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Entsperrung der Haushaltsstelle zu und sichert damit die weitere Erfüllung der Pflichtaufgaben.

Entsperrung der Haushaltsstelle Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Beschluss-Nr. 250/2002

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Entsperrung der Haushaltsstelle zu und sichert damit die weitere Erfüllung der Pflichtaufgaben.

Entsperrung der Haushaltsstelle Inobhutnahme und Unterbringung

Beschluss-Nr. 251/2002

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Entsperrung der Haushaltsstelle zu und sichert damit die weitere Erfüllung der Pflichtaufgaben.

Eingliederung der dem Amt Emster-Havel angehörenden Gemeinden Gollwitz und Wust in die Stadt Brandenburg an der Havel

Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg (Neugliederungsgesetz)

Beschluss-Nr. 256/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg befürwortet.

Überplanmäßige Ausgabe zur teilweisen Rückzahlung der Zuwendung zum "Wohnpark Brandenburg Görden"

Beschluss-Nr. 263/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat für das Haushaltsjahr 2002 die überplanmäßige Ausgabe von Haushaltsmitteln zur teilweisen Rückzahlung der Zuwendung zum "Wohnpark Brandenburg Görden" in Höhe von 1.538.540,69 € genehmigt. Die Notwendigkeit zum Beschluss eines Nachtragshaushaltes besteht nicht.

Projektierungskosten Bau kommunaler Straßen

Beschluss-Nr. 282/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Haushaltsstelle "Projektierungskosten Bau kommunaler Straßen" in Höhe von 152.200,00 € freigegeben.

Teileinziehung einer Teilfläche des Parkplatzes Wiener Straße/Gördenallee gemäß Brandenburgischem Straßengesetz

Beschluss-Nr. 284/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Teileinziehung der gekennzeichneten Teilfläche des Parkplatzes an der Wiener Straße beschlossen.

Klärung der Uferzonensituation in der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 321/2002

Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Konzeption zur künftigen Nutzung von Uferzonen für den Tourismus und der Naherholung zeitnah vorzulegen.

Besetzung des Ausschusses für Wirtschaft und Vergaben

Beschluss-Nr. 322/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Besetzung des Ausschusses für Wirtschaft und Vergaben beschlossen:

	Mitglied	stellv. Mitglied
SPD	Claudia Scholz	nicht besetzt
SPD	Annemarie Hampel	Ulrich Jahn
SPD	Wolfgang Liebig	nicht besetzt
PDS	Jürgen Barz	Klaus Knetsch
PDS	Horst Gartmann	Petra Zimmermann
CDU	Walter Paaschen	Friedrich v. Kekulé
FWB	Dieter Höpfner	Thomas Hillgruber 1. Stellv. Dieter Volbert 2. Stellv.

Grundmandat:

Gartenfreunde e.V.	Gerhard Gieseler	Dieter Volbert 1. Stellv. Bärbel Buchholz 2. Stellv.
--------------------	------------------	---

Sachkundige Einwohner: Andrea Wiersch, Joachim Hahn, Sibylle Müller (SPD); Gerhard Sondermann, Klaus Müller (PDS); Werner Gutschmidt (CDU); Marion Ebel ("Bündnis 90/Die Grünen- Bürgerverein "pro Kirchmöser" e.V."); Olaf Brauns (FWB); Mathias Mischker (FDP);

Vorsitzende des Ausschusses: Frau Claudia Scholz

Besetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr

Beschluss-Nr. 323/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Besetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr beschlossen:

	Mitglied	stellv. Mitglied
SPD	Hanns-Peter Müller	Alfred Brache
SPD	Bernhard Nowak	Ulrich Jahn
SPD	Andreas Martin	nicht besetzt
PDS	Ursula Kirchner	Horst Gartmann
PDS	Jürgen Barz	Dr. Horst Maiwald
CDU	Herbert Zander	Helmut Kanthack
FWB	Dieter Höpfner	Thomas Hillgruber 1. Stellv. Dieter Volbert 2. Stellv.

Grundmandat

Gartenfreunde e.V.	Dieter Volbert	Bärbel Buchholz 1. Stellv Gerhard Gieseler 2. Stellv.
FDP "Bündnis 90/Die Grünen - Bürger- verein "pro Kirchmöser" e.V."	Peter Willmann Magnus Hofmann	Herbert Nowotny Annemone Ackermann

Sachkundige Einwohner:

Dr. Achim Krekeler, Ernst Mathes, Joachim Marrack (SPD); Bernd Kettmann, Hans-Joachim Schulze (PDS); Ulrich Krieg (CDU); Matthias Pietschmann (FWB);

Vorsitzender des Ausschusses: Herr Hanns-Peter Müller

Besetzung des Ausschusses für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit Beschluss-Nr. 324/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Besetzung des Ausschusses für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit beschlossen:

	Mitglied	stellv. Mitglied
SPD	Kurt Kreisel	Marlis Eichhorn
SPD	Ulrich Jahn	nicht besetzt
SPD	Alfred Müller	Dr. Werner Kallenbach
PDS	Volkmar Seidel	Elisabeth Scholz
PDS	Ursula Kirchner	Horst Gartmann
CDU	Martin Mitrenga	Herbert Zander
FWB	Horst Joite	Thomas Hillgruber 1. Stellv. Dieter Höpfner 2. Stellv.

Grundmandat:

"Bündnis 90/Die Grünen - Bürgerverein "pro Kirchmöser"e.V."	Magnus Hoffmann	Annemone Ackermann
---	-----------------	--------------------

Sachkundige Einwohner: Uwe Lange, Hartmut Schumacher, Ulrich Thiele (SPD); Olaf Gabrysiak, Mathias Osterburg (PDS); Jörg Rom (CDU); Frank Schwarz (Gartenfreunde e.V.); Herbert Auginski (FDP); Berthold Plannerer (FWB);

Vorsitzender des Ausschusses: Herr Kurt Kreisel

- Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksverkauf

Beschluss-Nr. 225/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Verkauf eines Grundstückes beschlossen.

Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Jahresabschlussprüfung des Geschäftsjahres 2002 für die Eigenbetriebe der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 252/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dem Landesrechnungshof die zu beauftragenden Prüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2002 für die Eigenbetriebe Stadthafen Brandenburg an der Havel (ESB) sowie Schwimm- und Erlebnisbad Brandenburg an der Havel (Marienbad) vorzuschlagen.

Änderung des Beteiligungsportfolios der TWB

Beschluss-Nr. 287/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat eine Veräußerung der durch die TWB an der BRAWAG gehaltenen Geschäftsanteile an die StWB beschlossen. Dabei ist sicherzustellen, dass der maßgebliche Einfluss der Stadt auf den Bereich der Erfüllung der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe der Abwasserbeseitigung erhalten bleibt.

Die Stadt stimmte als mittelbare Gesellschafterin einer Erweiterung des Gesellschaftsvertrages der StWB um die Aufgabenfelder "Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Klärschlamm Entsorgung" und dem Erwerb der bisher seitens der RWE an der BRAWAG gehaltenen Geschäftsanteile durch die StWB zu.

* * *

In der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2002 vom 28.08.2002 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Stellungnahme zum Bericht zur überörtlichen Prüfung des Vergabewesens bei Beschaffungen von Informationstechnik in der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 232/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Stellungnahme zum Bericht zur überörtlichen Prüfung des Vergabewesens bei Beschaffungen von Informationstechnik in der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen.

Entsperrung der Haushaltsstellen Reinigung, Fernmeldegebühren, Bürobedarf, Büroausstattung, Druckkosten

Beschluss-Nr. 294/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Freigabe der Mittel beschlossen.

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den Polizeibeirat

Beschluss-Nr. 292/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Polizeibeirat gewählt:

1. Mitglied: Kurt Kreisel, stellvertretendes Mitglied: Ulrich Jahn
2. Mitglied: Olaf Gabrysiak, stellvertretendes Mitglied: Hans-Joachim Schulze

**Rechtsverordnung über die Freigabe von vier Werktagen mit verlängerten Öffnungszeiten nach dem Ladenschlussgesetz anlässlich der Event - Wochen im Monat November 2002 im Beetzsee Center der Stadt Brandenburg an der Havel
Beschluss-Nr. 274/2002**

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Erlass der Rechtsverordnung beschlossen.
(Hinweis: Der Erlass wurde im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 20 vom 22.10.2002 bekannt gemacht.)

Freigabe der gesperrten Mittel in der Haushaltsstelle "Leistungen für Unterbringung in Obdachlosenunterkünften"

Beschluss-Nr. 261/2002

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Freigabe der Mittel zu.

Entspernung von Mitteln des Verwaltungshaushaltes - Haushaltsstelle "Betrieb der Straßenbeleuchtung"

Beschluss-Nr. 309/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Entspernung der Mittel beschlossen.

Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschluss-Nr. 350/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, die sachkundige Einwohnerin Frau Marianne Unruh von der Tätigkeit im Rechnungsprüfungsausschuss zu entbinden und dafür als sachkundigen Einwohner Herrn Martin Scherbarth zu berufen.

Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschluss-Nr. 351/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, Frau Marianne Unruh von der Tätigkeit als stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss zu entbinden und dafür als stellvertretendes Mitglied Frau Elke Conrad zu berufen.

- Nichtöffentlicher Teil

Entwicklung Kirchmöser

Beschluss-Nr. 312/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

- Die Stadt Brandenburg an der Havel erklärt in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Entwicklung Kirchmöser ihre grundsätzliche Bereitschaft Liegenschaften zu übernehmen,
- die ihr zur Übernahme angebotenen Geschäftsanteile an der Projekt-Entwicklung-Kirchmöser GmbH (PEK) zu übernehmen,
- Verhandlung zur Ausgleichszahlung, mit der sich das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) von allen Pflichten und Lasten endgültig freistellen lassen will,
- Möglichkeit zur Übernahme der BEV-Liegenschaften durch eine von der Stadt zu erwerbende und gegebenenfalls umzufirmierende Gesellschaft,
- Option zur teilweisen Übernahme der BEV-Liegenschaften;
- Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Verhandlungen nach Maßgabe dieses Beschlusses zu führen und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Beförderung eines Beamten/einer Beamtin

Beschluss-Nr. 300/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Beförderung eines Beamten beschlossen.

**Änderung des Beteiligungsportfolios
- Konzessionsabgabe und sonstige Nachbewertungsfragen -
Beschluss-Nr. 328/2002**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte einem Verzicht der Stadt auf die Erhebung von Konzessionsabgabe (KA) für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2002, unter bestimmten Maßgaben zu.

**SVV- Beschluss Nr. 342/2002
Erste Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Rietzer Weg/Heerstraße, Gemeinde Schmerzke", Brandenburg an der Havel gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Auf Grundlage des § 13 i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998, I S.137), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 34 des Gesetzes vom 26.11.2001 (BGBl. I. S. 3138) hat die Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2002 die Erste Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Rietzer Weg/Heerstraße, Gemeinde Schmerzke", Brandenburg an der Havel (vgl. Kartenausschnitt) beschlossen.

Die Erste Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Rietzer Weg/Heerstraße, Gemeinde Schmerzke", Brandenburg an der Havel wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Planänderung in Kraft.

Jedermann kann die Erste Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel, 4. Etage, Zimmer 419 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB verwiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.“

§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB:

„Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

gez.: Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt
Oberbürgermeister

Karte hier nicht enthalten

Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2003

1. Die Lohnsteuerkarten 2003 sind bis zum 31.10.2002 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2003 zu Beginn des Kalenderjahrs 2003 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2002 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2003 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
 - g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw.sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2003 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Brandenburg an der Havel, 02.11.2002

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Bürgeramt
SG-Einwohnermeldebehörde

Gewässerschau 2002

Die diesjährige Gewässerschau der unteren Wasserbehörde und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“ (Rathenow) findet am **Donnerstag, 12.12.2002** statt.

Treffpunkt ist um 09.00 Uhr in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus 3.

Geschaut werden die durch den Wasser- und Bodenverband in der Stadt Brandenburg an der Havel zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung zur Feststellung des ordnungsgemäßen Unterhaltungszustandes (Stadtgebiet, Plaue, Breites Bruch).

Den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, der unteren Naturschutzbehörde und den Fischereiberechtigten sowie den von der Pflege und Wasserstandshaltung im Grabensystem betroffenen Landwirten wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben. Für Fahrgelegenheiten ist durch die Teilnehmer selbst zu sorgen.

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Außenanlagen - Befestigte Flächen, bauliche Anlagen - Los 19 Bauvorhaben: Flexible Überdachung des 50 m-Sportbeckens im Marienbad

- a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Potsdamer Straße 18, Haus 1, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 58 29 01, Fax: (0 33 81) 58 29 04
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Bauvertrag
- d) 14770 Brandenburg an der Havel, Sprengelstraße 1
- e) Los 19 - Außenanlagen - Befestigte Flächen, bauliche Anlagen
 - 55 m Stützmauer Beton, Höhe ca. 4 m
 - 70 m Stützmauer Beton, Höhe ca. 2 m
 - 110 m Winkelstützmauer Beton, Höhe ca. 1 m
 - 110 m Winkelstützmauer Beton, Höhe ca. 0,5 m
 - 240 m Straße und Rampe Beton
 - 650 m² Platten - und Pflasterbelag
- f) nein
- g) nein
- h) Ausführungszeitraum: Februar 2003 bis Mai 2003, konkreter Leistungszeitraum gemäß Bauzeitenplan
- i) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 26.11.2002
Anschrift siehe Punkt a)
- j) Höhe des Kostenbeitrages: 10,00 EUR, Erstattung: nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026,
Codierung: 6010.347.0000.8
Text: Los 19 - Außenanlagen, Flexible Überdachung
Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.
- k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 17.12.2002, 10:30 Uhr

- l) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel.
Kennzeichnung des Umschlages: Los 19 - Außenanlagen
- m) Deutsch
- n) Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung: 17.12.2002, 10:30 Uhr
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel.
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge
Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.
- q) Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen
- r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Mit dem Angebot hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:
- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte
 - die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
 - die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. gegliedert nach Berufsgruppen
 - die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
 - das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
 - Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.
- Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
- t) Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 30.01.2003
- u) Nebenangebote sind zugelassen
- v) Sonstige Angaben: Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Potsdamer Straße 18, Haus 1, 14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (0 33 81) 58 29 01, Fax: (0 33 81) 58 29 04.

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A
Außenanlagen- Gelände- und Pflanzarbeiten - Los 20
Bauvorhaben: Flexible Überdachung des 50 m-Sportbeckens im Marienbad

- a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Potsdamer Straße 18, Haus 1, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 58 29 01, Fax: (0 33 81) 58 29 04
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Bauvertrag
- d) 14770 Brandenburg an der Havel, Sprengelstraße 1
- e) Los 20 - Außenanlagen- Gelände- und Pflanzarbeiten
 - 175 m² Böschungsbepflanzung
 - 270 m² Strauchbepflanzung
 - 1500 m² Rasen
 - 700 m² Geländemodellierung
 - 39 St. Laubbäume, Stammumfang 18 - 20 cm
- f) nein
- g) nein
- h) Ausführungszeitraum: April 2003 bis Juni 2003, konkreter Leistungszeitraum gemäß Bauzeitenplan
- i) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 26.11.2002
Anschrift siehe Punkt a)
- j) Höhe des Kostenbeitrages: 5,00 EUR, Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026,
Codierung: 6010.347.0000.8, Text: Los 20 - Gelände- und Pflanzarbeiten
Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.
- k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 17.12.2002, 13.00 Uhr
- l) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel.
Kennzeichnung des Umschlages: Los 20 - Gelände- und Pflanzarbeiten
- m) Deutsch
- n) Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung: 17.12.2002, 13.00 Uhr
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel.
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.
- q) Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen
- r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Mit dem Angebot hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:
 - seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte

- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. gegliedert nach Berufsgruppen
- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

- t) Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 30.01.2003
- u) Nebenangebote sind zugelassen
- v) Sonstige Angaben: Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Potsdamer Straße 18, Haus 1, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 58 29 01, Fax: (0 33 81) 58 29 04.

- - - - -

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming:

Einladung zur 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Die 11. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**Donnerstag, dem 19.12.2002, um 16:00 Uhr
in der Stadtverwaltung Luckenwalde
Markt 10 Sitzungssaal
14943 Luckenwalde**

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- TOP 2: Bestätigung des Protokolls der 10. Regionalversammlung vom 10.10.2002
- TOP 3: Wahl Stellvertreter Regionalvorstand für Herrn Bürgermeister B. Rüdiger
- TOP 4: Neuwahl Mitglied Planungsausschuss für Herrn H.-A. Blankenburg
- TOP 5: Stand des Beteiligungsverfahrens zum Teilplan Regionalplan Havelland-Fläming
1. Teil der Abwägung von Bedenken und Anregungen

TOP 6: Folgen aus dem OVG-Urteil vom 09.10.2002 über die fehlerhafte Bekanntmachung des Regionalplans Havelland-Fläming in der Fassung vom 18.12.1997

TOP 7: Verschiedenes

Die Beschlussanträge und zugehörigen Beschluss-sachen können in der Regionalen Planungsstelle, Clara-Zetkin-Straße 23, Kleinmachnow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Donnerstag 08.00 bis 17.00 Uhr und Freitag 08.00 bis 14.30 Uhr.

Kleinmachnow, den 12.11.2002

gez.: Lothar Koch
Vorsitzender

**Einladung zur 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel im Jahre 2002
am Mittwoch, dem 27.11.2002, um 16:00 Uhr
in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel**

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 11. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2002 vom 30.10.2002
6. Vorlagen der Verwaltung
 - 6.1 Vorlagen-Nr. 0387/2002 Wahl eines Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Naturschutz der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeister
 - 6.2 Vorlagen-Nr. 0386/2002 Wahl einer Beigeordneten für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Gesundheit und Soziales der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeister
 - 6.3 Vorlagen-Nr. 0383/2002 Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen der kleinen Unternehmen in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeister

- 6.4 Vorlagen-Nr. 0362/2002
Berichtsvorlage Reaktionen auf eingeleitete Maßnahmen der Stadt Brandenburg an der Havel im Zusammenhang mit der Erhöhung des Umlagehebesatzes der Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat I
- 6.5 Vorlagen-Nr. 0401/2002 Entsperrung der Haushaltsstelle 4702.940.0000.0
Baumaßnahme "Multikulturelles Jugendzentrum" - HdO
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat I
- 6.6 Vorlagen-Nr. 0357/2002 Verordnung zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Farbschmierereien
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat I
- 6.7 Vorlagen-Nr. 0399/2002 Entsperrung der Mittel i. H. v. 65.748 EUR aus der HHST 8850.932.0000.0 / Allg. Grunderwerb
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat II
- 6.8 Vorlagen-Nr. 0266/2002 Freistellung belegungsgebundener Wohnungen nach Brandenburgischem Belegungsbindungsgesetz (BelBindG)
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat III
- 6.9 Vorlagen-Nr. 0325/2002 Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat IV
- 6.10 Vorlagen-Nr. 0326/2002 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2000 (Beschluss-Nr. 324/2000, Beschluss-Nr. 315/2001)
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat IV
- 6.11 Vorlagen-Nr. 0289/2002 Erste Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung, Erste Satzung zur Änderung der Grubensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 13.12.2000.
Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung)
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat IV
- 6.12 Vorlagen-Nr. 0304/2002 Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat IV

7. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 7.1 Beschlussantrag zur Umbesetzung im Ausschuss für
Wirtschaft und Vergaben
Einreicher : Fraktion CDU
- 7.2 Beschlussantrag zur Umbesetzung eines sachkundigen
Einwohners im Ausschuss für Wirtschaft und Vergaben
Einreicher : Fraktion FDP
- 7.3 Beschlussantrag zur Umbesetzung im Beirat der
Verkehrsbetriebe Brandenburg
Einreicher : Fraktion CDU
- 7.4 Beschlussantrag zur Beurteilung der Verwaltungsstruktur
Einreicher : Fraktion CDU
8. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- WV SVV 30.10.2002 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Einsatz finanzieller
Mittel zur Realisierung von Eigenproduktionen im
Brandenburger Theater
Einreicher : Fraktion FWB
9. Mitteilungen und Erklärungen
- 9.1 Bericht des Seniorenbeauftragten über die Arbeit des
Seniorenbeirates
- 9.2 Bericht zum Stand der Bebauung des Neustädtischen
Marktes (Beschluss-Nr. 418/2002 d. SVV v. 30.10.2002)
- 10. Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
11. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen
die Niederschrift über die 11. nichtöffentliche Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel
im Jahre 2002 vom 30.10.2002
12. Vorlagen der Verwaltung
- 12.1 Vorlagen-Nr. 0431/2002 Entwicklung Kirchmöser -
Übernahme der BEV-Liegenschaften
Einreicher : Oberbürgermeister
- 12.2 Vorlagen-Nr. 0439/2002 Patronatserklärung WOBRA
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat II
- 12.3 Vorlagen-Nr. 0400/2002 Entsperrung der Mittel i. H. v. 12.000 EUR aus der HHST
8850.932.0000.0 / Allg. Grunderwerb
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat II

- 12.4 Vorlagen-Nr. 0380/2002 Entsperrung der Mittel i. H. v. 47.038,85 EUR aus der HHST
8850.932.0000.0 / Allg. Grunderwerb
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat II
- 12.5 Vorlagen-Nr. 0374/2002 Ankauf von Grundstücken
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat II
- 12.6 Vorlagen-Nr. 0376/2002 Ankauf von Grundstücken
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat II
13. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
14. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
15. Mitteilungen und Erklärungen
16. Informationen zu den Geschäftsabläufen der WOBRA
(Beschluss-Nr. 303/2000 d. SVV v. 26.07.2000)

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 18.11.2002

- - - - -

<p>Ende des amtlichen Teils Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)</p>
--

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Dezember 2002

Stand 18.11.2002

Datum	Gremium	Ort	Zeit
Mo. 02.12.2002	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di. 03.12.2002	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Be- teiligungsgesellschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi. 04.12.2002	Jugendhilfeausschuss	DRK, Grüne Aue 6, 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do. 05.12.2002	Ausschuss für Wirtschaft und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr

Do. 05.12.2002	Gemeinsamer Werk- sausschuss für die Eigen- betriebe	Stadtverwaltung Brandenburg, Bergstraße 19, EG Gartensaal, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do. 05.12.2002	Rechnungsprüfungs- ausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mo 09.12.2002	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Be- teiligungsgesellschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di. 10.12.2002	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi. 11.12.2002	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do. 12.12.2002	Ausschuss für Gesund- heit und Soziales	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	19:00 Uhr
Do. 12.12.2002	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr	Stadtverwaltung Brandenburg, Bergstr. 19, EG/Gartensaal, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di. 17.12.2002	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Be- teiligungsgesellschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi 18.12.2002	Stadtverordneten- versammlung	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Statistische Veröffentlichungen zum Ergebnis der Bundestagswahl 2002 für den Wahlkreis 60

Das Sachgebiet Statistik und Wahlen bietet ab sofort Veröffentlichungen zum Ergebnis der Bundestagswahl 2002 für den Wahlkreis 60 an. Die Standardveröffentlichung enthält neben dem Wahlergebnis des Wahlkreises auch das Ergebnis für die Stadt Brandenburg an der Havel insgesamt und nach Stadtteilen. Interessierte, die sich über das Wahlergebnis in den einzelnen Wahlbezirken der Stadt informieren wollen, können die Sonderveröffentlichung zur Bundestagswahl erwerben, die auch die Ergebnisse im Wahlkreis, der Stadt und den Stadtteilen beinhaltet.

Auf Grund der Bundestagswahl erschienen die Monatsberichte Juli, August und September nicht. Die statistischen Angaben für diese Monate sind im Statistischen Bericht III. Quartal dargestellt, welcher ebenfalls bei der Statistikstelle zu beziehen ist.

Erhältlich sind diese Berichte bei der

Stadtverwaltung Brandenburg
Haupt- und Personalamt/SG Statistik und Wahlen
Katharinenkirchplatz 5
14776 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 / 58 10 21 oder 58 10 25, Fax: 03381 / 58 10 24.

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2003

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 01. Januar 2003.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2003 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der sie am **20. September 2002** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am **01. Januar 2003** abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 01. Januar 2003 ändern?

Bei Heirat im Lauf des Jahres 2003 oder wenn nach dem 01. Januar 2003 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2003** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten, bei Tod eines Kindes oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2003 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2002 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn ihnen ein Haushaltsfreibetrag zusteht; ein Haushaltsfreibetrag wird gewährt, wenn auf der Lohnsteuerkarte mindestens ein Kind

- das in Ihrer Wohnung gemeldet ist - unter der Kinderfreibetragszahl zu berücksichtigen ist oder wenn Sie für ein solches Kind Kindergeld erhalten.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2001 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl.

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2002 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 01. Januar 2003 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2003 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2003, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des

Jahres 2003 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2003 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung von Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Arbeitsamt, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer - Pauschbetrag von 1044 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist. Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zur Erhebung ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag ?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag bis spätestens bis zum 30. November 2003 gestellt sein muss, danach kann eine

Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2003 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Steuerfreistellung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Üben Sie nur eine geringfügige Beschäftigung aus, so kann Ihr Arbeitgeber Ihnen - ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte - den Arbeitslohn aus dieser Beschäftigung steuerfrei auszahlen, wenn

- er den pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 12 v.H. des Arbeitslohns zu entrichten hat und
- Sie ihm eine Freistellungsbescheinigung Ihres Finanzamts vorlegen.

Die Freistellungsbescheinigung können Sie bei Ihrem Finanzamt beantragen, wenn sie im laufenden Kalenderjahr neben dem Arbeitslohn aus dem geringfügigem Beschäftigungsverhältnis keine anderen - in der Summe positiven - Einkünfte erzielen oder voraussichtlich erzielen werden. Wurde Ihnen eine Freistellungsbescheinigung ausgestellt, ist eine Lohnsteuerkarte für dieses Arbeitsverhältnis nicht mehr erforderlich.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge und der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch nach wie vor auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte weiterhin die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 01. Januar 2003 das 18. Lebensjahr noch vollendet haben (Kinder, die nach dem 01. Januar 1985 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist. In allen anderen Fällen ist für die Bescheinigung von Kinderfreibeträgen das Finanzamt zuständig.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 01. Januar 2003 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 02. Januar 1985 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „--“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für

Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Was tun mit der Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2003 abgelaufen ist?

Wollen Sie einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen oder sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, dann verlangen Sie rechtzeitig von Ihrem Arbeitgeber die Aushändigung der ausgefüllten Lohnsteuerkarte. Die Einkommensteuererklärung ist stets zusammen mit der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt abzugeben.

Auch die für eine Veranlagung nicht benötigten Lohnsteuerkarten müssen Sie bis zum **31. Dezember 2004** an das Finanzamt senden.

Antragsveranlagung

Haben Sie etwa zu viel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufenen Jahr 2003 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuererklärungs- vordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2003 nur bis zum **31. Dezember 2005** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2004**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;
- Ihnen wurde eine Freistellungsbescheinigung wegen geringfügiger Beschäftigung ausgestellt und sie haben entgegen Ihrer ursprünglichen Prognosen im Laufe des Kalenderjahres doch noch andere - in der Summe positiven - Einkünfte erzielt.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit betroffen - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Die Finanzämter Angermünde, Brandenburg an der Havel, Calau, Cottbus, Finsterwalde, Königs Wusterhausen, Kyritz, Luckenwalde, Nauen, Potsdam-Stadt, Pritzwalk und Strausberg mit Service- und Informationsstellen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

Die Finanzämter Eberswalde, Frankfurt/Oder, Fürstenwalde, Oranienburg und Potsdam-Land

Montag, Donnerstag, Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

- - - - -

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel ist an nachfolgend genannte Person mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigung/Bescheid gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt. Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

In Kämmerei und Steueramt, 14770 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 232, liegt folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Für **Herrn Christian Steckmann**, zuletzt wohnhaft in 14774 Brandenburg an der Havel, Patendamm 24, zz. unbekanntem Aufenthaltes:

- Bescheide vom 06.09.2002
- AZ.: 0615.3734

- - - - -

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Bürgeramt, Herr Liskowsky
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04,
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Bürgeramt,
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Bürgeramt,
Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Straße 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember